

1. Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen AGB. Durch die Antragstellung anerkennt der Antragsteller/Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gesamtdauer des Lieferabkommens.

2. Anträge

Anträge für die Herstellung, Verlängerung, Umschreibung oder Abänderung einer Flüssiggasversorgung sowie für die Errichtung eines Lieferabkommens müssen bei FLAGA schriftlich eingehen. FLAGA behält sich vor, eingehende Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sollte eine behördliche Genehmigung der Flüssiggasversorgung nicht möglich sein, kann der Vertrag von beiden Seiten (Kunde oder FLAGA) als unwirksam erklärt werden. Sollten auf ausdrücklichen Kundenwunsch vor einer behördlichen Genehmigung von FLAGA schon Leistungen erbracht worden sein und es zu keiner behördlichen Genehmigung kommen, werden dafür angefallene Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

3. Flüssiggaslieferung

Der Kunde wird von FLAGA mit Flüssiggas Propan nach ÖNORM C 1301 beliefert. Der Kunde verpflichtet sich, für die vertragsgegenständliche Flüssiggasversorgung während der Vertragslaufzeit Flüssiggas ausschließlich von FLAGA zu beziehen. FLAGA bemüht sich, innerhalb von 10 Werktagen nach Bestelleingang zu liefern; in Einzelfällen kann FLAGA auch später liefern, wenn dies dem Kunden zumutbar ist und ihm dadurch keine Nachteile entstehen. Verlangt der Kunde eine dringende Lieferung binnen drei Werktagen, kann FLAGA eine Sonderzustellgebühr (siehe Punkt 13) in Rechnung stellen; verlangt der Kunde eine Lieferung binnen 24 Stunden, kann FLAGA die Sonderzustellgebühr in doppelter Höhe verrechnen, Durchführbarkeit jeweils vorausgesetzt. Kunden, deren Verbrauch im Rahmen einer Pauschalzahlungsvereinbarung bzw. über Gaszähler abgerechnet wird, werden aufgrund von EDV gestützter Berechnungen automatisch und ohne Bestelleingang beliefert. FLAGA übernimmt keine Belieferungsgarantie und die Verantwortung, dass der Tank nicht leer wird, liegt beim Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, eine Unterschreitung des Tankinhalts unter 25 % zu melden. Die Wahl des Transportmittels und des Frähters bleibt FLAGA vorbehalten. Die Zufahrtsmöglichkeit eines schweren LKWs zur Tankanlage (40 m Schlauchlänge) darf vom Kunden nicht eingeschränkt und eine Belieferung nicht behindert werden. Als Mindestbestellmenge gelten 1000 Liter bzw. 500 kg. Kleinere Bestellungen werden in der Regel nicht ausgeliefert. Wird vom Kunden trotzdem auf Lieferung bestanden, kann FLAGA eine Sonderzustellgebühr (siehe Punkt 13) in Rechnung stellen. Kunden, deren Verbrauch über Gaszähler abgerechnet wird, sind verpflichtet, nach Aufforderung binnen 10 Tagen ihren Gaszählerstand an FLAGA mittels Antwortkarte oder Internet schriftlich zu melden. Sollte binnen dieser Frist keine Meldung einlangen, ist FLAGA angehalten, den Verbrauch aufgrund von Erfahrungswerten zu schätzen. Eine Fehlschätzung oder Falschmeldung des Zählerstandes hat keine Zahlungsbefreiung zur Folge, eine Überzahlung wird gutgeschrieben und bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt. Sollte aufgrund keiner bzw. einer unplausiblen Meldung eine Zählerablesung durch FLAGA notwendig sein, so wird eine Zählerablesgebühr (siehe Punkt 13) verrechnet. Für einen am Gaszähler festgestellten Kubikmeter werden 3,77 Liter Flüssiggas verrechnet.

4. Flüssiggaspreis

Preise sind prinzipiell veränderlich. Ändern sich die Gestehungskosten für Flüssiggas ist FLAGA berechtigt und verpflichtet den Flüssiggaspreis dementsprechend zu erhöhen und zu senken. Die Gestehungskosten setzen sich zusammen aus dem Gaseinkaufspreis, den Kapital- und Währungskosten aufgrund von Wechselkursänderungen, den Transportkosten, den gesetzlichen Abgaben und Steuern sowie aus den kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltskosten. Bei Verringerung der Gestehungskosten ist FLAGA gegenüber Kunden zu einer entsprechenden Preissenkung verpflichtet. FLAGA ist nicht verpflichtet, Kunden über solche Preisänderungen schriftlich zu informieren. Der Kunde kann seinen gültigen Flüssiggaspreis jederzeit telefonisch oder per E-Mail abfragen.

5. Wartungen, Überprüfungen, Servicearbeiten

Wählt der Kunde die Option „Service und Wartung durch FLAGA“ nicht, so hat der Kunde die Wartungen und Überprüfungen der Flüssiggasanlage nach dem Stand der Technik und nach den gesetzlichen Vorschriften auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Kunde hat sich dabei eines befugten Unternehmens seiner Wahl

zu bedienen. Bei Wahl der Option „Service und Wartung durch FLAGA“ übernimmt FLAGA gegen Bezahlung einer Service- und Wartungsgebühr die Wartungen und Überprüfungen der Flüssiggastankanlage nach dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde wird über durchzuführende Arbeiten fristgerecht informiert. Inkludiert sind folgende Leistungen: a) Erstellung der Abnahmebescheinigung und Inbetriebnahme der Flüssiggasversorgung (gilt nicht für Verbrauchsgeräte). b) Dichtheitsprüfung der Flüssiggasversorgungsleitungen nach den geltenden landes- bzw. bundesgesetzlichen Bestimmungen und Ausstellung eines Überprüfungsbefundes. c) Gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungen und Hauptuntersuchungen der Tankanlage durch eine autorisierte Kesselprüfstelle nach Maßgabe der auf Grundlage der jeweils gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Eintragung der durchgeführten Überprüfungen in die Druckbehälterbescheinigung. d) Kostenloser Entstörungsdienst an Werktagen zu normalen Arbeitszeiten. Wird vom Kunden ausdrücklich ein Arbeits-, Entstörungs- oder Serviceeinsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit verlangt, so wird dieser zu den normalen Stundensätzen mit Überstunden- bzw. Wochenend- und Feiertagszuschlägen verrechnet. e) Bei Bedarf kostenloser Ersatz von Gasregler und Tankarmaturen sowie Erneuerung der KKS-Anlage (bei Unterflurtanks, ausgenommen Erdarbeiten) und Behälteranstrich (bei Oberflurtanks). f) Vollgarantie auf den FLAGA Flüssiggastank und Gaszähler (inkl. Zählertausch nach eichrechtlichen Vorschriften); dies gilt nicht für Tanks oder Zähler im Eigentum des Kunden. Sollte der Kunde die Option „Service und Wartung durch FLAGA“ erst zu einem späteren Zeitpunkt und nicht schon ab der Inbetriebnahme der Flüssiggasversorgungsanlage wählen und ist bereits im gleichen Jahr, in dem der Kunde diese Option zusätzlich wählt, oder in den folgenden drei Kalenderjahren eine Hauptuntersuchung (HU) des Flüssiggastanks durch eine Kesselprüfstelle fällig, so wird ein HU-Selbstbehalt von 50 Prozent der tatsächlich anfallenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Sollte die Option „Service und Wartung durch FLAGA“ im Jahr der Hauptuntersuchung oder in den folgenden zwei Kalenderjahren storniert werden, so ist FLAGA ebenfalls berechtigt, einen HU-Selbstbehalt von 50 Prozent der tatsächlich anfallenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. FLAGA ist berechtigt und verpflichtet, die Höhe der Service- und Wartungsgebühr und den HU-Selbstbehalt an den Verbraucherpreisindex, wie unter Punkt 13 beschrieben, zu indizieren. Jeder Kunde, gleich ob er die Option „Service und Wartung durch FLAGA“ wählt oder nicht, muss Schäden und Funktionsstörungen der Flüssiggasversorgungsanlage unverzüglich an FLAGA melden. Vom Kunden gewünschte nachträgliche Um- und Ausbaurbeiten sowie Reparaturen von Schäden aufgrund unsachgemäßer Handhabung müssen vom Kunden getragen werden. Der Flüssiggastank kann leer werden und die Flüssiggasversorgungsanlage beinhaltet technische Teile, die ausfallen oder verschleiben können, wodurch es zu einem Ausfall der angeschlossenen Verbrauchsgeräte kommen kann. FLAGA kann keine Folgekosten aus diesen Fällen übernehmen.

6. ADR-Zustellpauschale

FLAGA ist berechtigt pro Tankgaslieferung eine ADR-Zustellpauschale von einmalig EUR 29,17 exkl. bzw. EUR 35 inkl. USt. in Rechnung zu stellen. Kunden, deren Gasverbrauch über Gaszähler und nicht nach erfolgter Lieferung verrechnet wird, wird eine Zustellgebühr in der Höhe von EUR 29,17 exkl. bzw. EUR 35 inkl. USt. pro Abrechnungsperiode (12 Monate) verrechnet. FLAGA ist berechtigt und verpflichtet, die Höhe der ADR-Pauschale an den Verbraucherpreisindex, wie unter Punkt 13 beschrieben, zu indizieren.

7. Eigentumsvorbehalt, zur Verfügung gestellte Geräte

FLAGA Flüssiggastanks, Gaszähler oder andere Geräte zur Errichtung und Aufrechterhaltung der Flüssiggasversorgung mit Ausnahme von eingegrabenen und fix verlegten Leitungen bleiben, auch wenn sie fest mit Grund und Boden in Verbindung stehen, im alleinigen und uneingeschränkten Eigentum von FLAGA, auch im Fall des Verkaufs der Liegenschaften und dürfen ohne Zustimmung von FLAGA nur mit FLAGA Flüssiggas betrieben werden. Der Kunde räumt FLAGA das Recht ein, wenn möglich nach Anmeldung, zu normalen Arbeitszeiten Zutritt zur Flüssiggasversorgungsanlage zu haben, insofern dies zur Prüfung technischer Einrichtungen, zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, zur Feststellung des Gaszählerstandes oder Tankinhaltes oder zur Einstellung der Versorgung im Falle von Zahlungsverzug oder Vertragsbeendigung notwendig ist.

8. Vertragslaufzeit, -kündigung, -übergang

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragspartner verzichten bis zum Ende des fünften vollen Betriebsjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Flüssiggaslieferung, auf eine Kündigung. Mit Ende des fünften vollen Betriebsjahres und danach jeweils zum 30. September ist eine Kündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist in Schriftform ohne Angabe von Gründen möglich (ordentliche Kündigung). Offene Forderungen aus Teilzahlungsvereinbarungen werden bei Vertragsbeendigung binnen einer Woche fällig. Der Kunde teilt FLAGA die bevorstehende Veräußerung oder Zwangsversteigerung der Liegenschaft, auf dem sich FLAGA Anlagenteile befinden, schriftlich mit. Bei einer Veräußerung der Liegenschaft hat der Kunde den Erwerber auf den Umstand hinzuweisen, dass es sich bei der Flüssiggasversorgungsanlage um fremdes Eigentum handelt. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle der Veräußerung der Liegenschaft, auf der die Flüssiggasversorgung errichtet ist, seine Rechte und Pflichten aus dem Lieferabkommen auf seinen Einzelrechtsnachfolger zu überbinden oder dieses fristgerecht zu kündigen.

9. Außerordentliche Kündigung

Das Lieferabkommen kann vom Kunden und von FLAGA aus wichtigen Gründen jederzeit in Schriftform, auch während des Zeitraums des beiderseitigen Kündigungsverzichts, gekündigt werden. Wichtige Gründe, die FLAGA zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind grobe Verstöße gegen das Lieferabkommen wie a) Zahlungsverzug durch den Kunden trotz Nachfristsetzung, b) Veräußerung der Liegenschaft des Kunden, c) Befüllung des FLAGA Tanks durch einen anderen Lieferanten ohne schriftliche Zustimmung von FLAGA (siehe Punkt 10), d) Verstöße des Kunden gegen bescheidmäßige Sicherheitsauflagen oder gesetzliche Bestimmungen, die eine Gefährdung von Mensch, Tier oder Gut zur Folge haben können. Wichtige Gründe, die den Kunden zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind grobe Verstöße gegen das Lieferabkommen wie a) wiederholter oder unangemessener Lieferverzug durch FLAGA trotz Nachfristsetzung durch den Kunden, b) Veräußerung der Liegenschaft des Kunden, c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen FLAGA.

10. Fremdbefüllung

Lässt ein Kunde den von FLAGA zur Verfügung gestellten Tank durch ein anderes Unternehmen als FLAGA befüllen, so ist FLAGA berechtigt, den Vertrag außerordentlich (fristlos) zu kündigen. Darüber hinaus ist FLAGA berechtigt, dem Kunden eine Vertragsstrafe in der Höhe des Wertes einer halben Tankfüllung zum jeweils gültigen Flüssiggaspreis in Rechnung zu stellen. Die Verpflichtung des Kunden, während der Vertragslaufzeit Flüssiggas ausschließlich von FLAGA zu beziehen, bleibt trotz Bezahlung der Vertragsstrafe unberührt ebenso das Recht FLAGAs, Ersatz für nachgewiesene Schäden zu verlangen.

11. Vertragsbeendigung

Sämtliche zur Verfügung gestellte Geräte der Flüssiggasversorgung, ausgenommen Leitungen, sind im Falle einer Vertragsbeendigung vom Kunden unbeschädigt, abgesehen von einer normalen, gebrauchsbedingten Abnutzung und Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt, an FLAGA zurückzustellen; Ausbau-, Demontage- und Rücktransportkosten trägt der Kunde. Allfällige Restinhaltsmengen werden von FLAGA abgesaugt (Tankabsaugungskosten siehe unter Punkt 13) und dem Kunden zum Preis der letzten Lieferung gutgeschrieben (gilt nicht bei Abrechnung des Verbrauchs über Gaszähler). Die Ausbau-, Demontage- und Rücktransportarbeiten müssen nicht von FLAGA durchgeführt werden, sondern können vom Kunden an zur Durchführung befähigte Unternehmen vergeben werden. Eine Rückzahlung von bereits verrechneter Anschlussgebühr ist nicht möglich.

12. Stornokosten

Sollte das Lieferabkommen vor Ablauf des vollen fünften Betriebsjahres entgegen Punkt 8 vom Kunden storniert werden, ist FLAGA berechtigt, für entstandene Kosten pauschal eine Stornogebühr in der Höhe von 30 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauches für jedes nicht erfüllte Vertragsjahr zum jeweils gültigen Flüssiggaspreis in Rechnung zu stellen.

Bei einer berechtigten außerordentlichen Kündigung (siehe Punkt 9) des Lieferabkommens durch den Kunden werden keine Stornogebühren verrechnet. Andere Kosten und Gebühren, wie unter Punkt 13 angeführt, können jedoch verrechnet werden.

13. Sonstige Kosten & Gebühren, VPI-Indizierung, Steuern

Folgende Kosten und Gebühren können von FLAGA pro Anlassfall verrechnet werden: a) Zählerablesgebühr aufgrund fehlender Rückantwort bzw. unplausibler Zählerstandsmittelteilung oder bei Vertragsbeendigung: EUR 63,31 exkl. bzw. EUR 75,97 inkl. USt. b) Änderungsgebühr Pauschalvorschrift: EUR 8,71 exkl. bzw. EUR 10,45 inkl. USt. c) Tankgasabsaugungskosten: EUR 523,17 exkl. bzw. EUR 627,80 inkl. USt. d) Sonderzustellgebühr: EUR 91,04 exkl. bzw. EUR 109,25 inkl. USt. e) Mahngebühr pro Mahnung EUR 12,92. FLAGA ist berechtigt und verpflichtet, die Höhe der Bereitstellungsgebühr sowie der sonstigen Kosten und Gebühren an den Verbraucherpreisindex VPI 2005 zu binden (Basis für hier beschriebene Kosten und Gebühren ist der Stand Dezember 2020: 132,6). Steigt oder fällt diese Ziffer, so verändert sich im gleichen Ausmaß das vom Kunden zu entrichtende Entgelt. Erhöhungen aufgrund der Indizierung können, Senkungen aufgrund der Indizierung müssen von FLAGA an den Kunden weitergegeben werden, dabei können Änderungen unter 3% zunächst unberücksichtigt bleiben. Ändern sich nach Antragstellung Steuern oder Abgaben, werden zusätzliche eingeführt oder gestrichen, so ist FLAGA berechtigt und verpflichtet die Preise dementsprechend anzupassen.

14. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller daraus entstandenen Forderungen im Eigentum von FLAGA und dürfen nur benutzt oder verbraucht werden, wenn die Forderungen vom Kunden beglichen sind. Verpfändungen oder Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung sind nicht gestattet. Pfändungen sind sofort schriftlich an FLAGA zu melden. Zum Thema Eigentum siehe auch Punkt 7.

15. Zahlungskonditionen, Zahlungsverzug, Mahnwesen

Sämtliche Beträge sind ohne Abzug netto binnen einer Woche nach Rechnungserhalt fällig. Zahlungen des Kunden erfolgen bar, mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder mittels Einzahlung auf ein von FLAGA namhaft gemachtes Konto. Die Verrechnung des Verbrauches über Gaszähler ist nur mittels Pauschalzahlungsvereinbarung möglich. Pauschalzahlungsvereinbarungen sind nur mit Abschluss eines SEPA-Lastschriftverfahrens möglich. Dieses kann vom Kunden jederzeit bei FLAGA oder seiner Bank widerrufen werden. Weiters kann der Kunde Abbuchungen durch seine Bank innerhalb von acht Wochen rückgängig machen lassen, ohne dass dadurch Kosten entstehen. Sollte bei Pauschalzahlungsvereinbarung das SEPA-Lastschriftverfahren vom Kunden während der Vertragslaufzeit gestoppt oder unterbrochen werden, ist FLAGA berechtigt, den Gaspreis um 5,- Cent exkl. bzw. 6,- Cent inkl. USt. pro Liter zu erhöhen und den restlichen Tankinhalt sofort in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug liegt es im Ermessen von FLAGA, von offenen Aufträgen, Bestellungen bzw. Lieferungen zurückzutreten. Außerdem ist FLAGA bei Zahlungsverzug berechtigt, Tankgasanschlüsse stillzulegen, bzw. nicht bezahlte Tankgaslieferungen rückzuholen. Dazu notwendige Arbeiten werden von FLAGA nach Aufwand verrechnet. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen ab Fälligkeit verrechnet. Die jährlichen Verzugszinsen setzen sich aus dem 6-Monats-Euribor plus 10 Prozentpunkte zusammen. FLAGA behält sich vor, Mahnungen selbst oder durch Dritte zu verschicken; Mahnspesen siehe Punkt 13. FLAGA ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Inkassobüros bzw. Rechtsanwälte einzuschalten, wenn dies zur zweckentsprechenden Betreuung erforderlich scheint. Dadurch anfallende Kosten sind vom Kunden zu tragen. FLAGA behält sich weiters vor, ab dem ersten Zahlungsverzug nur gegen Barzahlung zu liefern.